

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 40/10 S

L 19 AL 285/10 B ER (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 15 AL 800/10 ER (SG Köln)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Januar 2011 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2010 - L 19 AL 285/10 B ER - wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe :

- 1 Die Antragstellerin beantragte im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes die Herausgabe bzw Zurücknahme eines sozialmedizinischen Gutachtens über das Leistungsvermögen der Antragstellerin auf dem Arbeitsmarkt. Das Sozialgericht Köln hat den Antrag mit Beschluss vom 1.10.2010 abgelehnt und der Antragstellerin 100 Euro Mutwillenskosten auferlegt. Die hiergegen eingelegte Beschwerde der Antragstellerin hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) mit Beschluss vom 15.12.2010 zurückgewiesen. Der Beschluss des LSG enthält den Hinweis, dass die Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Die Antragsstellerin hat mit Schriftsatz vom 18.12.2010 gegen den Beschluss des LSG ausdrücklich Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.
- 3 Die Beschwerde kann keinen Erfolg haben. Gegen die Entscheidung des LSG ist - worauf bereits dort ausdrücklich hingewiesen worden ist - kein Rechtsmittel gegeben. Dies ergibt sich aus dem Gesetz (§ 177 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Beschlüsse des LSG können nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz, mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt nicht vor.
- 4 Die Beschwerde muss daher schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

